

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. III.

Bern, 26. Jul. (8. Thermid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Nuce's Meinung.)

Den zweiten Gegenstand verweise auch ich an die Commission, und über den dritten endlich bin ich freilich Eschers Meinung, aber auch Grafs: wollte Gott, wir hätten vor einem Jahr 6000 Mann auf die Beine gestellt, so hätten wir besonders auch durch dieselben die Schweizer-Ehre erhalten können. Jetzt könnte das Direktorium bevollmächtigt werden, eine halbe Brigade zu errichten; und wann diese effectiv vorhanden wäre, so könnten wir sehen, wie sich die Finanzen mit Errichtung einer zweiten vertragen werden.

Spengler fodert, daß die ganze Botschaft der Commission ohne weitere Bestimmung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Escher sagt: Unsere Commissionen sind dafür bestimmt, die Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern, vorzubereiten, also sollen sie auch diejenigen Mitglieder enthalten, die diese Gegenstände am besten kennen. Nun ist Nuce der erfahrenste Krieger in der Versammlung, dessen ungeachtet ist er vor einiger Zeit aus der Militär-Commission entlassen worden; ich fodere, daß er derselben neuerdings beigeordnet werde.

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Bürger Weber, von Courterin, ward wegen Zankereien, bei welchen ihm der Wein seinen Vernunftgebrauch raubte, von dem Kriegsgericht in Frenburg für ein Jahr lang zum Verhafte verurtheilt; nunmehr bittet er um seine Begnadigung, und macht sich zur Vergeltung der Wohl-

that anheischig, die Anzahl der Vertheidiger des Vaterlands dadurch zu vermehren, daß er unter den Hülfsstruppen in Dienst treten will. Das Direktorium hält den gegenwärtigen Fall für einen von denjenigen, bei dem die gesetzgebende Versammlung (ohne Verletzung der Regeln der Justiz) von jenem Recht Gebrauch machen kann, das ihr die Urkunde der Constitution giebt. Es ladet Sie ein, Bürger Repräsentanten, dem Bürger Weber die gegen ihn verhängte Strafe unter der Bedingung nachzulassen, daß er unter den Hülfsstruppen Dienst nehme.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Carmintran will entsprechen, weil dieser Bürger seinen Fehler wieder gutmachen will. Nuce stimmt zwar der Begnadigung bei, aber nicht wegen dem Grund des Direktoriums; denn die Ehre, das Vaterland zu vertheidigen, soll nicht als eine Strafe angesehen werden, dieß hieße den ehrenvollsten Stand entehren. Secretan ist ganz Nuce's Meinung, und will zu diesem Ende hin die Sache erst durch eine Commission untersuchen lassen.

Zimmermann stimmt Secretan bei, und will nicht ein Vergehen begnadigen, welches er nicht kennt. Carmintran vereinigt sich mit dieser Meinung, welche angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Carmintran und Polletti.

Die Berathung über Ruhn's Gutachten wird fortgesetzt.

§ 4. Regli wünscht Abänderung dieses §, weil durch denselben die Bestrafung kleinerer Verbrecher, bei denen keine Appellation statt finden kann, an den Obergerichtshof, leicht Leidenschaft und Willkühr der Richter auf das Urtheil Einfluß haben könnte.

Ruhn: Die Constitution selbst schreibt uns dies

fen Gang vor, also können wir nicht davon abweichen; überdem sobald die Richter willkürlich, und also nicht nach dem Gesetz urtheilen würden, kann Cassationsbegehren statt haben; also darf man den § ruhig annehmen.

Schlumpf folgt, und stimmt zum §, welcher angenommen wird.

§ 5 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Germann findet, dieser § sey zu unbestimmt, und gebe den Richtern zu viel Willkühr; auch will er keine Gefängnißstrafe, sondern eher öffentliche Arbeit bestimmen. Er fodert Rückweisung an die Commission.

Ruhn: Dieses sind nur die Grundsätze eines künftigen Strafcodex, welche also die Grenzen der Strafen bestimmen sollen, welche nachher das Gesetz wirklich auf die verschiedenen Vergehen eintheilen wird; also nehme man den § an.

Carrard wünscht, daß beide Grenzen der Geldbuße, also auch das Mehrste, was sie betragen kann, in diesem § angegeben werden.

Germann beharrt auf seiner ersten Meinung, und stimmt auch Carrards Bemerkung bei.

Anderwerth findet den § ganz zweckmäßig, und wünscht, daß die Geldbußen erst dann im korrekzionellen Gesetzbuch näher bestimmt werden.

Zimmermann stimmt dieser letzten Meinung bei. Custor hingegen ist Germanns Meinung.

Ruhn: Das Maximum der Gefängnißstrafe mußte darum bestimmt werden, damit die korrektzionellen Strafen von den infamirenden kriminellen Gefängnißstrafen bestimmt unterschieden werden; hingegen da keine Geldstrafen für Criminalfalle statt haben, so ist kein Maximum hierüber zu bestimmen nothwendig. In Rücksicht der Gefangnisse ist zu bemerken, daß auch in diesen gearbeitet werden muß; er beharrt also neuerdings auf dem §, dem auch Schlumpf beistimmt, und mit dem sich Carrard und Germann vereinigen, so daß derselbe nun einmüthig angenommen wird.

§ 7. Schlumpf will nicht zugeben, daß alle diese Strafurtheile ohne Ausnahme an die Kantonsgerichte gebracht werden können, sondern wünscht, daß den Distriktsgerichten eine gewisse Vollmacht gegeben werde.

Zimmermann beharrt auf dem Gutachten, weil 4 Tag Gefängnißstrafe, oder 3 Tag Arbeitslohn, für viele Bürger so wichtig sind, daß ihnen durchaus eine Appellation auch hierüber geöffnet werden muß. Der § wird unverändert angenommen.

Die folgenden §§ der Einleitung werden ohne Einwendung angenommen.

Michel erhält für 8 Tag Urlaub.

Senat, 23. Juli.

Präsident: Fuchs.

Die Discussion über den Beschluß die Auswahl der Agenten aus den Municipalbeamten betreffend, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission, Bürger Senatoren, der ihr den Auftrag gegeben habet, zu Untersuchung der Resolution vom 15. Jul., legt Euch nach reiflicher Ueberlegung diesen Rapport vor:

Eure Commission ist mit dem ersten und dritten Erwägungsgrunde ganz einig, daß die öffentlichen Beamten um eine beträchtliche Anzahl könne vermindert werden; weil die Republik außer Stand wäre, ihnen angemessenen Gehalt anzuweisen; sie findet auch sehr klug, daß die Beziehung der Aufsalagen Vorzugweise den Municipalbeamten anvertrauet werden solle.

Der 1ste § der Resolution scheint Eurer Commission nicht annehmbar, indem er wider den 103. Art. der Constitution streitet; „der Unterstatthalter, welcher in jeder Sektion der Stadt, und in jedem Dorf einen Agenten, den er ernannt, unter sich hat.“ Dadurch hat er die freie Wahl von den Bürgern einer Sektion, oder in einem Dorf, den er am besten findet, daß er die Stelle eines Agenten versehen könne, zu wählen, nicht mehr; würde die Municipalität das Recht bekommen, vorzuschlagen, so könnte die vollziehende Gewalt wegen dem Nationalagenten an mehreren Orten nicht am besten versehen seyn, und die Sicherheit darunter leiden. Der Agent ist der Wächter über die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und hat die Aufsicht über die Municipalität und Gemeinderversammlungen.

Die Municipalbeamten haben nach den Gesetzen dieselben zum Ausüben der Polizen, unter der Aufsicht des Agenten; also können diese niemals von einander abhängig seyn.

Die auf diese Weise ernannten Agenten und Gehülfen, erhalten als solche keinen besondern Gehalt aus der Kasse der Republik.

Es ist Eurer Commission unmöglich auch diesen Art. zur Annahme anzurathen, indem die Erstgewählten und noch in ihrer Stelle bleibenden Agenten von der Republik müssen besoldet werden, hingegen die Neugewählten gar nicht oder von der Municipalität müßten besoldet werden; dieß würde zu sehr vieler Zwistigkeit Anlaß geben. Aus diesen Gründen ratht Eure Commission einhellig die Verwerfung des Beschlusses an.

Lüthi v. Langn. unterscheidet Verminderung der Agenten und Beförderung der Einziehung der Abgaben als die zwei Endzwecke des Beschlusses;



jener wird aber gar nicht erfüllt, und dagegen nur Ungleichheit, und dadurch Verwirrung in die Agentenschaften gebracht; die Einziehung der Abgaben hätte man freylich längst den Municipalitäten übertragen sollen; er hofft einen genugsuenden neuen Beschluß darüber, und verwirft den gegenwärtigen.

Schwaller stimmt auch zur Verwerfung, hauptsächlich weil größere Municipalitäten oder Municipalarrondissementen müssen festgesetzt werden, alsdann sind aber Agenten in jedem Dorfe nothwendig, die man aus den Gemeindskammern wird wählen können.

Zäslin fügt als Verwerfungsgrund hinzu, daß der Beschluß in seinem 2ten Art. unausführbar wäre, wenigstens für größere Gemeinden, in denen nicht für jede Sektion, aus der Municipalität Gehülfen der Agenten gewählt werden können.

Genhard glaubt, der große Rath sey von dem Grundsatz ausgegangen: die Agenten können in der Folge aufgehoben werden; dennoch erheischt die Constitution einstweilen ihre Beibehaltung; man that also was möglich war, und verordnete sie aus den Municipalitäten zu wählen. Er nimmt den Beschluß an.

Schwaller will nun den Beschluß verwerfen, da der große Rath seine Gewalt überschritten hat, indem er sich die Initiative für die Abschaffung der Agenten anmaßt.

Laslehere sieht nur ein ohnmächtiges Mittel in dem Beschluß, zu Verminderung der Beamten; er will vor allem größere Municipalbezirke haben.

Lang spricht für die Verwerfung des Beschlusses, der nur Verwirrung in die Organisation der Republik bringen müßte, indem er alle Verantwortlichkeit des Unterstatthalters aufheben würde, weil er die Freiheit der Wahl seiner Agenten angreift.

Mittelholzer findet die Resolution in jeder Rücksicht unannehmlich; die Verminderung der öffentlichen Beamten muß mit einer neuen Eintheilung des helvetischen Gebietes angefangen werden.

Meyer v. Arb. stimmt Mittelholzer bei; ab er erklärt sich gegen den Wunsch größerer Municipalbezirke, die den Bürgern der Landschaft nur Nachtheile bringen könnten.

Devevey findet die Vereinigung der Agenten-Berichtungen mit denen der Municipalitäten unthunlich.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über den Beschluß, der die fremden Scheidemünzen außer Cours setzt, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Das Vollziehungsdirektorium benachrichtiget in seiner Bottschaft vom 6. July, daß seit einiger Zeit in Helvetien sehr viele schlechte auswärtige Scheidemünzen in Umlauf gekommen, und macht

Vorstellungen, wie dringend es sey, den Unbequemlichkeiten vorzubeugen, die ein noch größerer Zufluß solcher Münzen nach sich ziehen könnte.

Das Direktorium versichert, daß es bereits unmittelbar nach der Kundmachung jenes Grundgesetzes von dem Münzsystem zur Ertheilung eines Verbots der auswärtigen Scheidemünzen den Vorschlag gethan haben würde, wenn es sich nicht durch die Rücksicht auf die damals noch nicht gestörten Handelsverhältnisse mit Deutschland hätte zurückhalten lassen, und wenn es nicht erwogen hätte, daß jedes Verbot dieser Art, in wiefern es einen Theil des Eigenthums betrifft, nur zu einer wohlgewählten und schicklichen Zeit dürfe in Vollziehung gesetzt werden.

Nun aber im gegenwärtigen Augenblick, wo unglücklicherweise der Handel beynahe gänzlich verunstet ist, glaubt das Direktorium, ein solches Gesetz könne dem Handel keineswegs nachtheilig seyn, und auch unserem Verkehr mit den verbündeten Republiken nicht im geringsten im Wege stehen, und ladet deswegen die Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag, den Umlauf aller fremden Scheidemünzen zu verbieten, schleunig in Erwägung zu ziehen.

Der große Rath, in Erwägung dieser Gründe, und in Betrachtung, daß zufolge des Gesetzes vom 10. Christm. 1798 dafür gesorgt sey, daß genug Scheidemünzen von helvetischem Gepräge im Umlauf seyen, nimmt diesen Vorschlag des Direktoriums an, und beschließt in gegenwärtiger Resolution, daß vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes, alle fremden Münzen unter 2 Bagen und 5 Rappen gänzlich außer Umlauf gesetzt, und niemand solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet seyn soll.

SB. Senatoren, euere Commission ist mit den Erwägungsgründen des vorliegenden Beschlusses nicht nur gänzlich einverstanden, sondern hat sich auch durch eine mit dem B. Finanzminister gepflogene Unterredung vergewissert, daß es theils höchst dringend sey, durch ein solches Verbot dem täglich mehr überhandnehmenden Umlauf fremder Scheidemünzen Schranken zu setzen, theils daß es die Klugheit erfordere, solches in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu thun, wo leider dieses Verbot dem Handelsverkehr keineswegs nachtheilig seyn kann, zumalen da keine Strafe auf das Annehmen dieser Münzen gesetzt ist, und jeder sie nehmen darf wenn er will.

Ueber die Besorgnisse, daß dieses Gesetz für die italienischen Cantone und für die Grenzorte des Cant. Sents nicht annehmlich seyn dürfte, und ihrem Handel und Wandel hinderlich seyn könnte, hat uns der B. Finanzminister dadurch beruhigt,

daß er sagt, wenn diese Cantone wiederum einmal aus den Händen des Feindes befreit seyn werden, es ein Leichtes seyn werde, zu ihren Gunsten Ausnahmen von diesem Gesetze zu machen, und einige bestimmte bessere Sorten fremder Scheidemünzen im Curs zu lassen, daß es aber für dießmal unumgänglich nothwendig seye, ein allgemeines Gesetz zu machen, wenn man hindern wolle, daß nicht die guten groben Geldsorten aus dem Lande gehen und statt dessen die Republik mit fremden schlechten Scheidemünzen überschwemmt werde.

Die Commission rathet ihnen desnahen einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Schwaller widersezt sich der Annahme; wenn das Gesetz gerecht seyn soll, so muß es einen hinlänglichen Termin bestimmen, in dem sich die gegenwärtigen Besitzer der zu verrufenden Münze, derselben entledigen können, oder es muß ihnen diese Münze gegen den Werth derselben abnehmen; der gegenwärtige Beschluß enthält von allem dem nichts; auch weiß er nicht, ob die französischen Scheidemünzen auch sollen als fremde angesehen werden, und was in diesem Fall Frankreich dazu sagen würde.

Lütthi v. Langn. stimmt für die Annahme; er hält das Verbot für sehr dringend; durch einen neuen Beschluß kann allenfalls eine Einwechslung der verrufenen Münze, wodurch aller Schaden für Einzelne verhütet wird, bestimmt werden.

Mahn vertheidigt den Beschluß; da wirklich Speculationsweise von einigen Seiten her solche Scheidemünzen in unser Land gebracht werden, so ist es nöthig, daß das Gesetz sogleich nachdem es gegeben ist, auch vollzogen werde. Die fränkischen Scheidemünzen umfaßt es unstreitig auch; diese Scheidemünzen werden nicht nach dem Münzfuß geprägt, und also, wenn auch der Handlungsstratagat mit Frankreich angenommen wäre, so könnten wir das Verbot unbedenklich geben.

Münzer spricht für die Annahme; es sind hauptsächlich schlechte Neuenburger Münzen, mit denen Agioteurs unser Land überschwemmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Schwaller im Namen einer Commission berichtet über den die Bekanntmachung der Gesetze betreffenden Beschluß, und rath zur Annahme derselben.

Lütthi v. Langn. verlangt Urganzerklärung. Usteri widersezt sich; er findet den Beschluß ganz unannehmlich und hat Ideen für einen bessern mitzutheilen — wozu er aber diesen Augenblick nicht bereit ist. Die Urganz wird verworfen und der Beschluß für 3 Tage auf den Cangleitisch gelegt.

Die Berichte der Revisionscommission über den 106. Art. der Constitution werden zum zweitenmal verlesen.

Verthollet verlangt Vertagung der Discussion für 3 Tage, da die Uebersetzung ins französische heute zum erstenmal verlesen worden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bundt macht folgenden Antrag:

Obgleich die Verbesserung einer Grundverfassung ungleich leichter ist, als die erste Entwerfung derselben, weil der Faden, der Plan, schon da liegt, so würde ich mich doch nie wagen, erhebliche Veränderungen auch selbst an diesem vorzuschlagen, indem oft die Folgen sich weiter hinausziehen, als man zuerst vorsehen mochte, und es sehr kränkend für einem Menschen und Freiheitsfreund seyn müßte, zu etwas nur von ferne Anlaß gegeben zu haben, das später einen Miston in den Einfluß des Ganzen der Volkssouveranität hinein bringen könnte. (Die Fortsetzung folgt.)

### Die Hyder der Tyrannie im Gefolge des österreichischen Heeres.

Da rollt sie her auf ihrem blutbesprizten Wagen  
mit Furien, Schlangen und Hyänen angespannt —  
Ein Drache, den an goldner Freiheitsfrucht zu  
nagen

der erste Teufel aus der Hölle uns gesandt.

Sein Geifer ist das Gift der Hölle, seine Zunge  
voll Stacheln, dürstet nur nach freiem Men-  
schenblut —

Sein Athem — Pest — er schäumt aus der  
schwarzen Lunge,  
und dampft, und löscht das Leben wie die  
Höllenglut.

Er kriecht, es dorret unter jedem seiner Schritte  
die Flur, durch schönbeblümete Freiheit sonst  
beglückt —

Es stirbt der Hahn, der Quell verstopft bei seinem  
Tritte,  
das Leben fliehet, seine Ruh ist abgeplükt.

Es trauert der Mann, das Weib, das Kind im  
Mutterschooße,

und jeder klammert sich um die Altäre, bang —  
Wo rein, und ungeschmückt, wie die bescheid'ne Rose  
am Busen der Natur die Freiheit kaum entsprang.

Auf! Schweizer! auf! zerdrückt mit Heldenkraft die  
Hyder!

erwürgt die Tyrannie, die schäumend euch bes-  
droht —

Sonst trauert die Natur, die Zeit, die Freiheit —  
Brüder

erwacht! steht auf! und schlägt den Höllendrachen  
tod.

Suter.